



## Broschüre

„Beurteilung und Schulaufbahnentscheide – Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen“  
(1. Auflage vom 1. Juli 2007)

# Korrigenda

## Seite 20/21 (neu)

### Zeugnisgespräche im Kindergarten

Im Grundsatz gelten alle Regelungen für die Volksschule auch für den Kindergarten. Allerdings werden im Kindergarten keine Zeugnisse erstellt, sondern analog zur 1. Klasse Zeugnisgespräche geführt. Es gilt im Einzelnen:

1. Im Kindergarten werden keine Zeugnisse ausgestellt. Anstelle des Zeugnisses erfolgen Gespräche mit den für die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes Verantwortlichen.
2. In jedem Kindergartenjahr mindestens zweimal führt die für den Kindergarten verantwortliche Lehrperson mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Gespräche über die Entwicklung und den Lernstand des Kindes. Die Gespräche finden dann statt, wenn sie aus Sicht der Kindergartenlehrperson und der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten auch Sinn machen. Die Kindergartenlehrperson ist für die Ansetzung der Termine verantwortlich. Die Eltern können im Einvernehmen mit der Kindergartenlehrperson auf das zweite Gespräch verzichten. In diesem Fall haben sie dies der Kindergärtnerin schriftlich mitzuteilen.
3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Gespräch stattgefunden hat, bzw. dass sie auf die Durchführung des zweiten Gesprächs verzichten.
4. Die entsprechenden Formulare werden in einer speziellen Mappe aufbewahrt. Diese wird Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende der Kindergartenstufe ausgehändigt.
5. Als Beleg werden Kopien der Formulare in der Schulverwaltung archiviert.

## Seite 20

### Zeugnis 1. Klasse

#### Ablauf Elterngespräch

...

3	Informationen Austauschen ...	... Wie bewegt sich das Kind im Klassenverband? Wie verhält es sich gegenüber Mitschülerinnen und ....
---	----------------------------------	---

Die neue Form der **Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen** bedarf aufgrund des neuen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), das seit dem 1. Oktober 2008 gilt, noch verschiedener Anpassungen des Volksschulgesetzes. In der Broschüre ‚Beurteilung und Schulaufbahnentscheide – Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen‘ ergeben sich daher folgende Änderungen.

### **Seite 22**

#### **‚Zeugnisse für Kinder mit besonderen pädagogischen Massnahmen‘**

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren Leistungen *wesentlich* von den Vorgaben der Stufenlernziele bzw. der Lernziele ihrer Klasse abweichen, können im Schulischen Standortgespräch individuelle Lernziele festgelegt und es kann auf eine Benotung verzichtet werden.

Beachten Sie dazu die aktuellen Informationen auf der Homepage des Volksschulamts Kanton Zürich: [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) → Schulbetrieb und Unterricht → Zeugnisse → Zeugnis/Lernbericht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

### **Seiten 24 – 26**

Der Bildungsrat hat am 1. September 2008 das **Zeugnisreglement** neu erlassen und in Kraft gesetzt: Der Wortlaut findet sich unter:

[www.bildungsdirektion.zh.ch/internet/bi/de/BR/BRB\\_2008.html](http://www.bildungsdirektion.zh.ch/internet/bi/de/BR/BRB_2008.html)

Das abgedruckte Zeugnisreglement vom 30. Mai 1989 ist zu ersetzen.